



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

## Rundschreiben Nr. 20/2014 – Steuern

ausgearbeitet von: DDr. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 31.10.2014

### Bereitstellung Fahrzeuge für mehr als 30 Tage

(DPR Nr. 198/2012, GvD Nr. 285/1992 Art. 94 Abs. 4-bis  
Rundschreiben Transportministerium Nr. 15513 vom 10.07.14 und Nr. 23743 vom 27.10.2014)

Mit Gesetz Nr. 120 vom 29. Juli 2010 wurde in die Straßenverkehrsordnung (GvD Nr. 285/1992) in Art. 94 ein neuer Absatz „4-bis“ eingefügt. Dieser enthält die Pflicht zur Meldung des Fahrzeugnutzers an das Fahrzeugsamt (Motorisierungsamt), sofern dieser nicht der Fahrzeuginhaber ist und das Fahrzeug für mehr als 30 Tage zur Verfügung hat.

Diese Bestimmung wurde bisher nicht angewendet, da die entsprechenden Durchführungsbestimmungen vom Transportministerium erst mit Rundschreiben vom 10. Juli 2014 erlassen wurden. Mit einem zweiten Rundschreiben vom 27. Oktober 2014 wurden zahlreiche Befreiungen vorgesehen, welche den Anwendungsbereich der Bestimmung stark einschränken.

Wird ab 3. November 2014 ein Fahrzeug mit einer **Nutzlast von bis zu 6 Tonnen** einem Dritten für die Dauer von **mehr als 30 aufeinander folgenden Kalendertagen überlassen**, so muss dieser innerhalb von **30 Kalendertagen** ab Überlassung des Fahrzeuges die entsprechende Meldung an das Fahrzeugsamt machen. Der Nutzer wird dann im gesamtstaatlichen Fahrzeugarchiv vermerkt und in bestimmten Fällen auch im KFZ-Schein (Autobüchlein) eingetragen.

Die Kosten für die Eintragung belaufen sich auf **25 Euro** (Stempelsteuer und Amtsgebühren).

Für Überlassungen, welche **nachweislich** vor dem 3. November 2014 gemacht wurden, ist die entsprechende Meldung nicht verpflichtend vorgesehen. Sie kann aber dennoch gemacht werden, um eventuellen Beanstandungen mit der entsprechenden Beweislast vorzubeugen.

Zur Meldung verpflichtet sind die Nutzer des Fahrzeuges (z.B. Mieter, Leasingnehmer, Leihnehmer) und nicht die Eigentümer/Inhaber (inkl. Leasinggeber). Als Nutzer kann auch eine Gesellschaft, Körperschaft oder Organisation eingetragen werden.

Die Meldung kann direkt beim Schalterdienst des Kraftfahrzeugamtes in Bozen, Rittnerstr. 12, oder über eine Autoagentur gemacht werden.

### Befreiungen

Rundschreiben Transportministerium vom 27.10.2014

Von der Meldepflicht ausgenommen sind alle Überlassungen, welche **nachweislich** bereits **vor dem 3. November 2014 begonnen** haben, auch wenn sie die Dauer von 30 Tagen überschreiten.

Weiters von der Meldepflicht befreit sind:

- alle Fahrzeuge mit **ausländischem Nummernschild**;
- alle Fahrzeuge mit einer Nutzlast von mehr als **6 Tonnen**;
- alle Fahrzeuge mit einer **Lizenz zum Güter- oder Personentransport**;
- Überlassung von Fahrzeugen an **zusammenlebende Familienangehörige**;
- entgeltliche Überlassung von **Firmenfahrzeugen** an Mitarbeiter, Gesellschafter und Verwalter (z.B. Fringe-Benefit);
- unentgeltliche Überlassung von **Firmenfahrzeugen** für eine gemischte betriebliche und private Nutzung (Meldung nur bei rein privater Nutzung).

**Beispiel:** Der Nutzer eines **Firmenfahrzeuges**, welches vom Unternehmen (auch Einzelunternehmen) an einen Mitarbeiter, Gesellschafter oder Verwalter überlassen wird, ist **nur dann zu melden**, wenn die Überlassung zu Gunsten des Nutzers **völlig unentgeltlich und für rein private Zwecke erfolgt**.

Eine rein private Nutzung dürfte nur in seltenen Fällen vorkommen, dadurch sollte die Meldepflicht nur für wenige Firmenfahrzeuge in Frage kommen, da in den meisten Fällen die Fahrzeuge zumindest teilweise auch betrieblich genutzt werden.

Aufgrund der zahlreichen Ausnahmen, betrifft die Meldepflicht in der **Praxis** hauptsächlich **Familienangehörige**, welche **nicht** mit dem Besitzer des Fahrzeuges **zusammenleben**, die Nutzer von **Fahrzeugen von Verstorbenen** im Rahmen von Erbschaften, die Nutzer von Fahrzeugen mit **Mietkauf-Verträgen** (rent to buy), **Leasingnehmer** bei Leasingverträgen und die Nutzer von **Mietwagen ohne Fahrer** (locazione senza conducente), wenn die Überlassung/Nutzung für mehr als 30 Tage erfolgt und ab dem 3. November beginnt.

### Verwaltungsstrafen

GvD Nr. 285/1992 Art. 94 Abs. 4-bis und Art. 94 Abs. 3

Bei Unterlassung der Meldepflicht ist eine Verwaltungsstrafe in Höhe von **705 Euro bis 3.526 Euro** vorgesehen. Zusätzlich wird das **Autobüchlein eingezogen**. Da man für neue Überlassungen 30 Tage Zeit hat, um die Meldung zu machen, können zum Beispiel bei Überlassungen mit Datum 3. November 2014 frühestens ab 4. Dezember 2014 Strafen verhängt werden.

Auf Grund der geringen Kosten von 25 Euro für die Eintragung ist es in nicht eindeutigen Fällen ratsam, den Nutzer eintragen zu lassen. Eine Eintragung führt dazu, dass eventuelle Verkehrsstrafen direkt an den Nutzer des Fahrzeuges zugestellt werden.

**Beispiel:** Ein Vater überlässt sein Zweitauto seinem Sohn; durch die Eintragung des Sohnes als Nutzer des Fahrzeuges werden künftige Verkehrsstrafen direkt an den Sohn zugestellt.

Der ursprüngliche Gedanke dieser Bestimmung war das schnellere Ausfindig machen des Nutzers eines Fahrzeuges beispielsweise bei Unfällen und Verkehrsübertretungen. Dieses Ziel dürfte aufgrund der relativ großzügig ausgelegten Befreiungen von der Meldepflicht, insbesondere der Firmenfahrzeuge, nur zum Teil erreicht werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner

Seite 2/2